

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen
für Österreich von EY

Energiekostenzuschuss 1 - Q4 2022 - Richtlinie veröffentlicht

Inhalt

- 01 Energiekostenzuschuss 1 -
Q4 2022 - Richtlinie
veröffentlicht
- 02 BMF-Anfragebeantwortung:
Gruppenanträge via
FinanzOnline
- 02 Energiekostenpauschale -
Entlastung für Kleinunter-
nehmer - Selbst-Check ab
17. April 2023

Am 17. April 2023 wurde die Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft für den Energiekostenzuschuss 1 - Q4 2022 veröffentlicht (siehe zuletzt unsere TSC 06/2023 vom 21. März 2023). Die erforderliche Genehmigung der Richtlinie durch die Europäische Kommission ist bislang noch nicht erfolgt. Der Voranmeldungszeitraum ist mit 14. April 2023 zu Ende gegangen. Die Antragsphase hat am 17. April 2023 gestartet und endet am 16. Juni 2023. Die aws hat angekündigt, alle vorangemeldeten Förderwerber nach Genehmigung der Richtlinie mit E-Mail über den Zeitraum zu informieren, in dem der Antrag für den Energiekostenzuschuss 1 - Q4 2022 gestellt werden kann.

Die Richtlinie kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://www.aws.at/ukraine-krieg-sonder-foerederungsprogramme/aws-energiekostenzuschuss/downloads/>

BMF-Anfragebeantwortung: Gruppenanträge via FinanzOnline

*Körperschaftsteuergesetz
Bundesabgabenordnung*

Das BFG hat in seiner Entscheidung vom 3. Februar 2023 (RV/7102169/2022) ausgesprochen, dass die Einreichung von Gruppenanträgen via FinanzOnline unzulässig sei und dass, selbst wenn in der Folge ein Gruppenbescheid erlassen wird, diesem mangels (beachtlichem) Anbringen kein Bescheidcharakter („Nichtbescheid“) zukommt (siehe bereits unsere Tax Short Cuts Nr. 6/2023 vom 21. März 2023).

Das BMF vertritt in einer Anfragebeantwortung vom 30. März 2023 die Auffassung, dass eine zulässige Form der Einbringung eines Gruppenantrags auch dann vorliegt, wenn die amtlichen Formulare von den gesetzlichen Vertretern des Gruppenträgers und allen einzubeziehenden inländischen Körperschaften jeweils mittels qualifizierter elektronischer Signatur unterfertigt werden und vom Gruppenträger mittels der Funktion „sonstige Anbringen“ in FinanzOnline hochgeladen werden.

Weiters vertritt das BMF - unter Verweis auf VwGH-Rechtsprechung - die Auffassung, dass wenn eine Unternehmensgruppe festgestellt wurde, obwohl sie auf unzulässigem Wege beantragt wurde, es sich um einen rechtswidrigen Bescheid, nicht jedoch um einen Nichtbescheid handelt. Ein rechtswidriger Bescheid wird rechtskräftig, wenn nicht fristgerecht ein Rechtsmittel erhoben wird.

Das BMF weicht in seiner Anfragebeantwortung insofern vom Erkenntnis des BFG ab. Aus Gründen der Vorsicht sollten bis zu einer allfälligen legislativen oder höchstgerichtlichen Klärung Gruppenanträge auf den amtlichen Vordrucken eigenhändig unterfertigt und auf dem Postweg bzw. per Fax eingereicht werden.

Die Anfragebeantwortung des BMF kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlaesse/Fachinformationen---Ertragsteuern/Fachinformationen---EST-KSt/Gruppenantrag-ueber-FOn.html>

Energiekostenpauschale - Entlastung für Kleinunternehmer - Selbst-Check ab 17. April 2023

Energiekostenpauschale

Die Energiekostenpauschale soll Kleinst- und Kleinunternehmen bei der Bewältigung der hohen Energiekosten unterstützen. Voraussetzungen sind eine Betriebsstätte in Österreich und Umsätze zwischen EUR 10.000 und EUR 400.000 im Jahr 2022. Die Energiekostenpauschale ist eine Pauschalförderung zwischen EUR 110 und EUR 2.475 und wird rückwirkend für das Jahr 2022 ausbezahlt. Der Förderungsbetrag wird individuell je Unternehmen und abhängig von Branche und Umsatz auf Basis eines Energieberechnungsschlüssels ermittelt. Ausgenommen vom Antrag sind öffentliche Unternehmen, Gebietskörperschaften, Unternehmen aus den Sektoren Energie, Finanz- sowie

Energiekostenpauschale - Entlastung für Kleinunternehmer - Selbst-Check ab 17. April 2023

Versicherungswesen, Realitätenwesen und Landwirtschaft sowie freie Berufe und politische Parteien und deren Unternehmen.

Unternehmen können sich ab 17. April 2023 unter www.energiekostenpauschale.at für einen Selbst-Check anmelden. Anträge können ab Mitte Mai 2023 gestellt werden. Dafür wird eine Handysignatur oder ID Austria, Zugang zum Unternehmensserviceportal (USP) sowie eine Branchenzuordnung nach ÖNACE benötigt. Die Richtlinie wurde bislang noch nicht veröffentlicht.

Weitere Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://www.energiekostenpauschale.at/>

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Schragl
Telefon +43 1 211 70 1268
markus.schragl@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pflieger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pflieger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Groß Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckerstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at